

Sportordnung

des Deutschen Behindertensportverbandes

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportordnung ist gültig für alle Sportveranstaltungen, die der DBS veranstaltet bzw. beschickt. Für den sporttechnischen Teil gelten die Wettkampfregelungen der Spitzenverbände des Deutschen Sportbundes (DSB) sowie die bestehenden Sonderregelungen für den Behindertensport des DBS. Sofern keine derartigen Regelungen bestehen, gelten die Regelungen des IPC vor denen der internationalen Behindertensportfachverbände.

§ 2 Startberechtigung

1. Voraussetzungen für die Startberechtigung an Veranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind:
 - 1.1 Die Mitgliedschaft in einem Verein eines Landesverbandes des DBS oder DRS im DBS. Durch Vereinbarung kann geregelt werden, dass auch Mitglieder anderer Sportfachverbände startberechtigt sind.
 - 1.2 Der Besitz eines gültigen DBS-Sportgesundheitspasses oder einer DRS-Sportlizenz mit einem gültigen Nachweis über die Sporttauglichkeit. Das Datum der letzten sportärztlichen Untersuchung darf bei Beginn der Veranstaltung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
 - 1.3 Der Nachweis der jeweils vorgeschriebenen Klassifizierung.
 - 1.4 Die ordnungsgemäße Meldung durch den Verein über den zuständigen Landesverband. Bei Mitgliedern von DRS-Vereinen, die keinem Landesverband angehören, erfolgt die Meldung über den DRS.
 - 1.5 Die Teilnahme an einer Ausscheidung auf Landesverbandsebene, Fachverbandsebene oder abteilungsinterner Ebene. Ist die Teilnahme nicht möglich, so kann die jeweilige Abteilung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband eine Ausnahme zulassen.
2. Sind in einer Ausschreibung Qualifikationsnormen zur Teilnahme festgelegt, müssen diese vor Veranstaltungsbeginn bei einer offiziellen Sportveranstaltung erreicht worden sein. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.

3. Eine Sportlerin bzw. ein Sportler darf in der selben Sportart bzw. dem selben Sportspiel nur für einen Verein starten.
4. Spiel- und Startgemeinschaften sind zulässig. Näheres regeln die Abteilungen, sofern nicht die Turnierordnung bereits Festlegungen trifft.

§ 3

Startberechtigung nach Vereinswechsel

1. Die Startberechtigung nach Vereinswechsel regelt sich nach den Wettkampfbestimmungen/-ordnungen/-regeln der DSB-Spitzenverbände. Abteilungen können abweichende Regelungen haben.
2. Bei Sportarten/-spielen, die nicht unter Nr. 1 fallen, gilt:
 - 2.1 Bei Vereinswechsel innerhalb der laufenden Saison erhalten Sportlerinnen und Sportler eine dreimonatige Sperre. Die Saison endet mit der jeweiligen Deutschen Meisterschaft.
 - 2.2 Bei Vereinswechsel nach Beendigung der Saison entfällt die Sperrfrist. Näheres regelt die jeweilige Abteilung, insbesondere den Beginn der jeweils neuen Saison und damit die Dauer der sperrfreien Zeit.
 - 2.3 Die Sperrfrist entfällt beim Wechsel des 1. Wohnsitzes.
 - 2.4 Ein Vereinswechsel und gegebenenfalls der Wechsel des 1. Wohnorts sind dem zuständigen Landesverband bzw. den beteiligten Landesverbänden und der zuständigen Abteilung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.
 - 2.5 Die Überwachung der Sperrfristen obliegt den zuständigen Abteilungen.
3. Wechselregularien müssen veröffentlicht sein.

§ 4

Startberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern

1. Ausländerinnen und Ausländer sind startberechtigt, wenn sie ihren 1. Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland für mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate vor Meldeschluss für eine Sportveranstaltung nachweisen können und die Freigabe des Nationalen Behindertensportverbandes des Heimatlandes vorliegt.
2. Ohne Vorlage einer Freigabe wird die Sportlerin bzw. der Sportler mit einer Sperre von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Meldung in der Bundesrepublik Deutschland belegt.

3. Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, sind bei nationalen Sportveranstaltungen startberechtigt, wenn sie von ihrem nationalen Verband die Freigabe für die gemeldete Sportart bzw. das Sportspiel vorweisen können.
4. Sofern das IPC bzw. die internationalen Behinderten-Sportverbände eine Startberechtigung für Ausländerinnen und Ausländer regelt, wird der DBS dieser Regelung bei internationalen Sportveranstaltungen folgen.
5. § 2 gilt entsprechend.

§ 5

Start deutscher Sportlerinnen und Sportler für ausländische Vereine

1. Sofern eine deutsche Sportlerin bzw. ein deutscher Sportler für einen ausländischen Verein die Startberechtigung erlangt, wobei die Freigabe ihres bzw. seines Vereines als auch des zuständigen Landesverbandes bzw. DRS vorliegen muss, erlischt ihre bzw. seine Startberechtigung für einen deutschen Verein in dieser Sportart bzw. diesem Sportspiel.
2. Sofern eine deutsche Sportlerin bzw. ein deutscher Sportler für einen ausländischen Verein starten möchte und sie bzw. er keinem deutschen Verein angehört, ist ihr bzw. ihm auf Nachfrage beim DBS die sofortige Freigabe für den ausländischen Verein zu erteilen.

§ 6

Start deutscher Kadersportlerinnen bzw. -sportler im Ausland

A- und B-Kadersportlerinnen bzw. -sportler, die an offiziellen Sportveranstaltungen im Ausland teilnehmen, die nicht vom DBS beschickt werden, haben dieses der DBS-Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

§ 7

Nominierung und Meldung zu internationalen Sportveranstaltungen

1. Für die Nominierung zu internationalen Sportveranstaltungen, die vom DBS beschickt werden, gelten die DBS-Nominierungskriterien.
2. Die Meldung erfolgt über die DBS-Geschäftsstelle.

§ 8

Vergabe und Durchführung von Sportveranstaltungen

1. Veranstalter ist der DBS oder der DRS im DBS.
2. Ausrichter ist der DBS oder ein von diesem beauftragter Landesverband oder der DRS. Der Landesverband bzw. DRS kann einen Verein mit der Durchführung beauftragen.
3. Die Gestaltung des Wettkampfbetriebes und der Ausschreibung obliegt nach Vorgaben des Ausschusses Leistungssport den Abteilungen.
4. Bei der Vergabe ist der DBS-Veranstaltungskalender zugrunde zu legen. Bewerbungen sind mindestens 18 Monate vor Veranstaltungsbeginn an den DBS oder zuständigkeitshalber an den DRS zu richten.
5. Sportveranstaltungen sollen 6 Monate vor ihrem Beginn ausgeschrieben und im DBS/DRS-Verbandsorgan veröffentlicht werden.
6. In die Ausschreibung ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sportveranstaltung mit der Meldung die Sport- und Rechtsordnung sowie der Anti-Doping-Ordnung des DBS einhalten.

Der Verband und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der abgeschlossene Versicherungsvertrag kann jederzeit bei der DBS-Geschäftsstelle eingesehen werden. Ansprüche aus den Sportunfall-Versicherungsverträgen der Landessportbünde bzw. des DBS werden von dieser Haftungsbegrenzung nicht berührt.

7. Die sportliche Leitung obliegt der jeweiligen Abteilung oder einem Beauftragten.
8. Klassifizierungsfragen regelt die Klassifizierungsordnung.
9. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist über die Ausschreibung zu regeln.
10. Kampfrichterinnen bzw. Kampfrichter und Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter müssen im Besitz einer gültigen Lizenz des DBS oder einer vom DBS anerkannten Lizenz für die entsprechende Sport-/Spielart sein.
11. Der Ausrichter hat für die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Sanitätshelferinnen bzw. Sanitätshelfern und den ärztlichen Dienst vor Ort zu sorgen.

§ 9

Organisationsbeitrag

1. Mit der Meldung zu Sportveranstaltungen ist ein Organisationsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe des Organisationsbeitrags legt das Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung fest.
3. Bei Nichtteilnahme erfolgt keine Erstattung.

§ 10

Proteste/Protestgebühren

- 1.1 Proteste während einer Sportveranstaltung müssen schriftlich mit einer Begründung durch die Mannschaftsführung oder die betroffene Sportlerin bzw. den betroffenen Sportler beim Schiedsgericht eingereicht werden. Der Protest muß grundsätzlich spätestens 30 Minuten nach Bekanntwerden eines Protestgrundes vorliegen. Der Veranstalter kann hiervon abweichende Protestfristen festlegen.

Mit dem Einreichen des Protestes ist eine Protestgebühr zu hinterlegen. Die Höhe der Gebühr beträgt € 50,-. Die Protestgebühr wird zurückgezahlt, sofern dem Protest stattgegeben wird.

- 1.2 Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann beim zuständigen Abteilungsvorstand Weiterer Protest eingelegt werden. Der Weitere Protest ist innerhalb von 2 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DBS einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Gebühr in Höhe von € 100,- ist dem Weiteren Protest in Form eines Verrechnungsschecks beizulegen. Die Protestgebühr wird zurückgezahlt, sofern dem Weiteren Protest stattgegeben wird.

2. Den weiteren Verfahrensablauf regelt die Rechtsordnung.
3. Wird der Protestgrund erst nach Beendigung einer Veranstaltung bekannt, muss der Protest spätestens 2 Tage nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich bei dem zuständigen Abteilungsvorstand über die Geschäftsstelle des DBS eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

Mit Einreichen des Protestes ist eine Protestgebühr in Höhe von € 75,- in Form eines Verrechnungsschecks beizufügen. Die Protestgebühr wird zurückgezahlt, sofern dem Protest stattgegeben wird.

§ 11

Inkrafttreten

Die DBS-Sportordnung tritt per Beschlußfassung durch den Hauptvorstand mit Datum vom 08. Oktober 1994 in Kraft.

Ergänzungen wurden durch den Hauptvorstand beschlossen am 07. Oktober 1995,
02. Mai 1997, 09. Mai 2003, 11. Oktober 2003